

Rundschreiben

AH 20/90

vom

10. Dezember 1990

GLA VI 11

Betr.: Beitragerstattung nach § 27 a GAL  
hier: Rechtsnachfolge  
Bezug: Rdschr. Nr. 92/90 vom 12. Juli 1990;  
Rdschr. Nr. 31/88 vom 26. April 1988



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

35 KASSEL · WEISSENSTEINSTRASSE 72 · FERNRUF 0561 / 3081-1 · TELEX 0992393

App.: 234

An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen

Der 4. Senat des BSG hat sich in seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1990 - 4 RLW 2/90 - mit den Voraussetzungen der Rechtsnachfolge bei Ansprüchen auf Beitragerstattung nach § 27 a GAL befaßt.

In dem entschiedenen Fall ist der ehemalige Unternehmer nach Beendigung der Beitragspflicht nach § 14 GAL und vor Ablauf der 2-Jahres-Frist des § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL verstorben. Die Klägerin, Witwe und Miterbin des Verstorbenen, hat die Erstattung der von letzterem gezahlten Beiträge beantragt. Die beklagte LAK hat den Erstattungsantrag abgelehnt. Dagegen haben die Vorinstanzen der Erbgemeinschaft den Erstattungsanspruch zugebilligt. Die hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg.

Die Rechtsnachfolge ist nach Auffassung des Senats deshalb ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des § 59 Satz 2 SGB 1 nicht vorliegen. Anders als die Vorinstanzen sieht der Senat die Beitragerstattung nach § 27 a GAL als Sozialleistung im Sinne des § 11 Satz 1 SGB 1 an. Damit wird die im Rdschr. Nr. 31/88 vertretene Auffassung bestätigt.

Das Gericht begnügt sich aber ZUR Begründung seiner Entscheidung nicht allein mit der Feststellung, die Voraussetzungen des § 59 Satz 2 SGB 1 hätten nicht vorgelegen. Vielmehr verneint es bereits die gern. § 58 SGB 1 für eine Rechtsnachfolge vorausgesetzte Fälligkeit des Beitragserstattungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Unternehmers. Da zu diesem Zeitpunkt die in § 27 Abs. 1 GAL vorgesehene Frist zur Abgabe der Weitererichtungserklärung noch nicht abgelaufen gewesen sei, habe die Voraussetzung des § 27 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. d GAL nicht vorgelegen. An dieser Stelle ist zu betonen, daß das BSG die vom bayerischen LSG vertretene Meinung ZUR Auslegung des § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d GAL (Rdschr. Nr. 92/90) ausdrücklich nicht teilt, sondern im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis der LAKen davon ausgeht, daß diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn der ehemalige Unternehmer die Frist zur Abgabe der Weitererichtungserklärung ungenutzt hat verstreichen lassen.

Schließlich bestand nach Auffassung des Senats im Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Unternehmers auch deshalb noch kein vererbbarer Beitragserstattungsanspruch, weil der Verstorbene den nach § 27 a Abs. 1 GAL erforderlichen Antrag nicht gestellt hatte. Unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BSG zu § 1303 RVO begründet er dies damit, daß die Stellung des Antrags materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung für den Beitragserstattungsanspruch sei. Der Erstattungsanspruch entsteht danach erst mit der Stellung des Antrags. Diese Feststellung hat nicht nur Bedeutung für die Frage der Rechtsnachfolge. Sie hat auch zur Folge, daß die sich nach § 45 SGB 1 richtende Verjährung des Erstattungsanspruchs frühestens nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres beginnt, in dem die Erstattung beantragt worden ist. Die insoweit abweichende Auffassung im Rdschr. Nr. 31/88 wird aufgegeben.

/ Weitere Einzelheiten bitten wir dem anliegenden Abdruck  
der Entscheidung ZU entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected cursive strokes. The signature is positioned to the right of the text 'Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.'

BSG 4. Senat, Urteil vom 30. Oktober 1990, Az: 4 RLw 2/90

#### Leitsatz

1. Ein nach §§ 58 S 1, 59 S 2 SGB I vererblicher Anspruch auf Beitragserstattung nach § 27a Abs 1 GAL entsteht erst, wenn der ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer sie selbst beantragt und nicht mehr die Berechtigung zur Weiterversicherung nach § 27 Abs 1 GAL hat.

#### Verfahrensgang

vorgehend SG Trier 21. Juni 1989 S 2 Lw 40/88

vorgehend LSG Mainz 4. Mai 1990 L 6 Lw 7/89

#### Tatbestand

Streitig ist die Gewährung der Erstattung von rechtmäßig entrichteten Beiträgen.

Die Klägerin ist die Witwe und - gemeinschaftlich mit ihren beiden Kindern - Erbin des 1940 geborenen und am 29. November 1986 gestorbenen A. K. (A. K.). Dieser war vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1986 als Nebenerwerbslandwirt beitragspflichtiges Mitglied der beklagten Alterskasse und hatte für 181 Kalendermonate Pflichtbeiträge nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) entrichtet. A. K. hatte nach der Beendigung seiner Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten weder erklärt, er wolle die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen (Weiterversicherung iS von § 27 GAL), noch nach § 27a GAL beantragt, ihm seine Pflichtbeiträge zu erstatten. Diesen Antrag stellte erst die Klägerin im Juni 1988. Die Beklagte lehnte ihn mit dem streitigen Bescheid vom 15. Juli 1988, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 4. November 1988, ab, weil nicht die Klägerin, sondern A. K. die Beiträge entrichtet habe.

Das Sozialgericht (SG) Trier hat den streitigen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die og Pflichtbeiträge an die Erbengemeinschaft nach A. K. zu erstatten (Urteil vom 21. Juni 1989). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die - vom SG zugelassene - Berufung der Beklagten durch Urteil vom 4. Mai 1990 zurückgewiesen und ausgeführt: Es bestehe zwischen den Beteiligten und auch nach Ansicht des Senats kein Zweifel, daß grundsätzlich die Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs nach § 27a GAL gegeben seien. Zu Unrecht berufe sich die Beklagte darauf, daß nach § 59 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) der Antrag grundsätzlich zu Lebzeiten gestellt werden müsse. Der Antrag betreffe hier keinen Leistungs-, sondern einen Erstattungsanspruch. Die Klägerin sei - zusammen mit ihren Kindern - Gesamtrechtsnachfolgerin ihres Ehemannes und damit grundsätzlich in alle seine Rechte nachgefolgt, soweit es sich nicht um höchstpersönliche Rechte, die nicht weitervererbt werden könnten, handele. Entscheidend sei mithin, ob das Antragsrecht nach § 27a GAL ein solches höchstpersönliches Recht sei oder weitervererbt werde. Die §§ 56 bis 59 SGB I erfaßten das hier in Frage stehende Recht nicht, weil sie nur die in § 23 Abs 1 Nr 2 SGB I abschließend aufgelisteten Ansprüche beträfen. Das Antragsrecht nach § 27a GAL sei also kein höchstpersönliches, sondern ein vererbliches Recht.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung von § 59 SGB I und von § 27a GAL. Sie trägt vor, nach § 27a Abs 1 Buchst d GAL sei der Erstattungsanspruch nur gegeben, wenn keine Gelegenheit zur Weiterentrichtung von Beiträgen bestanden habe (Hinweis auf Bayerisches LSG, Urteil vom 13. Juli 1989 - L 4 Lw 17/87). Der Versicherte habe nach § 27 GAL ab 1. Februar 1986 eine Weiterentrichtungserklärung abgegeben und Beiträge weiter entrichten können. Ferner sei der Anspruch auf Erstattung von rechtmäßig entrichteten Beiträgen nach § 27a GAL ein Anspruch auf eine einmalige Geldleistung iS von § 58 Satz 1 SGB I (Hinweis auf Bundessozialgericht -BSG- Urteil vom 13. Oktober 1983 - 11 RA 49/82). Der Erstattungsanspruch entstehe erst, wenn alle Voraussetzungen des § 27a Abs 1 Satz 1 Buchst a bis d GAL vorliegen. Dies sei nicht der Fall, solange der ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer noch die Möglichkeit zur Abgabe der Weiterentrichtungserklärung nach § 27 GAL habe, also bis zu zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht. Schließlich sei ein Beitragserstattungsanspruch auch deswegen nicht zu realisieren, weil er im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder durch Bescheid festgestellt noch - mangels eines Erstattungsantrages - ein Verwaltungsverfahren über ihn anhängig gewesen sei. §

59 SGB I betreffe auch einmalige Geldleistungen.

Die Beklagte beantragt,  
die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 1990 und  
des Sozialgerichts Trier vom 21. Juni 1989 aufzuheben und die Klage gegen  
den Bescheid vom 15. Juli 1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides  
vom 4. November 1988 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.  
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die freiwillige Entscheidung,  
von der Weiterversicherung keinen Gebrauch zu machen, könne der  
Beitragserstattung nicht entgegenstehen. Sie habe - worauf es allein ankomme -  
das Antragsrecht geerbt. Ihr könne nicht entgegengehalten werden, daß der Antrag  
erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt worden sei; denn A.K. sei von der  
Beklagten dahingehend beraten worden.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Den Erben nach A.K. steht  
ein Anspruch auf Erstattung der von dem verstorbenen Ehemann der Klägerin  
entrichteten Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nicht zu.  
Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß die Klägerin als  
Miterbin befugt ist, einen - vermeintlichen - Nachlaßanspruch für die  
Erbengemeinschaft gegen die Beklagte geltend zu machen (§ 2039 Satz 1 des  
Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB; zur Klage einer Erbengemeinschaft BSG SozR Nr 8  
zu § 70 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG). Den Vorinstanzen kann jedoch darin  
nicht gefolgt werden, daß die Klägerin Miterbin eines  
Beitragserstattungsanspruchs nach § 27a GAL geworden ist.

Nach § 58 Satz 1 SGB I werden fällige Ansprüche auf Geldleistungen, soweit sie  
nicht nach den §§ 56 und 57 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, nach den  
Vorschriften des BGB vererbt. Dazu bestimmt § 59 Satz 2 SGB I, daß Ansprüche auf  
- fällige - Geldleistungen nur erlöschen, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des  
Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie  
anhängig ist.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen sind diese Vorschriften anzuwenden. Keiner  
Darlegung bedarf, daß die Einweisungsvorschrift (so die Überschrift des zweiten  
Abschnitts SGB I) des § 23 Abs 1 Nr 2 SGB I nur eine typisierende Übersicht über  
die wichtigsten Leistungsarten in der Altershilfe für Landwirte enthält, aber  
keine abschließende, insbesondere keine ausschließende Aufzählung der  
Anspruchsgrundlagen nach dem GAL. Die in § 27a GAL vorgesehene Erstattung  
rechtmäßig entrichteter Beiträge ist eine Leistung der Versichertengemeinschaft  
(vgl § 82 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG, § 1303 der  
Reichsversicherungsordnung - RVO, § 95 des Reichsknappschaftsgesetzes - RKG),  
eine Regelleistung nach dem GAL und als Geldleistung iS von § 11 Satz 1 SGB I  
eine einmalige Leistung, also keine laufende Geldleistung iS von §§ 56, 57 SGB I  
(vgl BSG SozR 5850 § 27a Nr 1). Diese Bestimmungen über die  
Sonderrechtsnachfolge greifen daher nicht ein.

Die Klägerin und die Kinder haben nach §§ 59 Satz 2, 58 Satz 1 SGB I iVm §§ 1922  
ff BGB keinen Beitragserstattungsanspruch des A. K. erben können. Dies hätte  
vorausgesetzt, daß dieser Anspruch im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits  
festgestellt oder zumindest ein Verwaltungsverfahren über ihn anhängig und er im  
Zeitpunkt des Erbfalles "fällig" gewesen wäre. Selbst unterstellt - was, worauf  
noch einzugehen ist, nicht zutrifft -, A.K. sei Inhaber eines  
Beitragserstattungsanspruchs gewesen, ist die Forderung schon deswegen nicht auf  
die Erben übergegangen, weil sie beim Tode des Versicherten weder festgestellt  
noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig war (Satz 2 aaO). Die  
Ausführungen der Vorinstanzen zum vermeintlichen Übergang des "Antragsrechts"  
liegen ua schon deswegen neben der Sache, weil der nach § 27a Abs 1 Satz 1 GAL  
erforderliche Antrag nur eine der Anspruchsvoraussetzungen ist, vererbbar aber  
nur der Anspruch selbst sein kann.

A.K. stand überdies im Zeitpunkt des Todes entgegen § 58 Abs 1 SGB I kein  
"fälliger" Beitragserstattungsanspruch zu. Das wäre gemäß § 40 Abs 1 iVm § 41  
SGB I nur dann der Fall gewesen, wenn alle in § 27a Abs 1 Satz 1 GAL bestimmten  
Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen hätten. Das ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 27a Abs 1 Satz 1 GAL idF durch Art 1 Nr 18 des Dritten Agrarsozialen

Ergänzungsgesetzes (3. ASEG) vom 20. Dezember 1985 (BGBl I S 2475) werden Personen, die a) nach diesem Gesetz für 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, b) nicht nach § 14 beitragspflichtig sind, c) mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersgeld nicht haben werden und d) nicht die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 erlangt haben, auf Antrag die Beiträge, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben, erstattet.

Zwar lagen beim Erbfall die Voraussetzungen von § 27a Abs 1 Satz 1 Buchst a bis c GAL vor: Der Erblasser hatte für 181 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt, war seit dem 1. Februar 1986 nicht mehr beitragspflichtig nach § 14 GAL und konnte mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersgeld nach § 2 Abs 1 GAL nicht erlangen, weil er nicht mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Beiträge gezahlt hatte. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen waren aber nicht erfüllt:

Entgegen § 27a Abs 1 Satz 1 GAL hatte A.K. die Beitragserstattung nicht selbst beantragt. Die Beklagte darf die Erstattung rechtmäßig und pflichtgemäß entrichteter Beiträge nur auf "Antrag" einer Person gewähren, welche die Beiträge "als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet" hat. Antragsbefugt ist also nur der ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer selbst, ohne dessen Erklärung, die Beitragserstattung zu begehren, der Anspruch nicht entstehen kann. Der Antrag iS von Satz 1 aaO ist nämlich materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung. Das bedeutet: Der Anspruch auf Beitragserstattung nach § 27a GAL entsteht frühestens mit der Stellung des Antrags durch den ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmer, falls in diesem Zeitpunkt die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl BSG SozR 2200 § 1303 Nr 4, 5, 12, 22; zur Verfassungsmäßigkeit: Bundesverfassungsgericht -BVerfG- SozR 2200 § 1303 Nr 34). Die Entscheidung, die Beitragserstattung zu beanspruchen, hat im Blick vor allem auf die Alterssicherung des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers und seiner Hinterbliebenen weitreichende Bedeutung. Falls er, der noch nicht 60 Jahre alt ist (§ 27a Abs 1 Satz 1 Buchst c iVm § 2 Abs 1 Buchst b GAL), später wieder beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer würde (zB durch Ausweitung eines derzeit unter der Beitragspflichtgrenze - § 1 Abs 3 und 4 GAL - liegenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsunternehmens), würden ihm die früher geleisteten, aber nach § 27a GAL erstatteten Beiträge nicht mehr für ein Altersgeld oder für die Sicherung seiner Hinterbliebenen nach §§ 3 bis 3b GAL angerechnet werden können. Der Bedeutung dieser Abwägung trägt das Gesetz - generalisierend und typisierend - dadurch Rechnung, daß es schon die Entstehung des Beitragserstattungsanspruchs von einem Antrag des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers abhängig macht.

Ferner hatte A.K. auch deswegen keinen vererbaren Beitragserstattungsanspruch, weil er entgegen § 27a Abs 1 Satz 1 Buchst d GAL die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 GAL erlangt hatte. Nach § 27 Abs 1 GAL (idF durch Art 1 Nr 17 des 3. ASEG) können Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 60 Kalendermonate beitragspflichtig waren, sowie ua deren Witwen, innerhalb von zwei Jahren ua nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung begründet Beitragspflicht mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes (Satz 5 aaO). § 27a Abs 1 Satz 1 Buchst d GAL soll die Beitragserstattung - über Buchst c hinaus - auf die Fälle begrenzen, in denen der ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer nicht nur keine Leistungsansprüche, sondern auch keine anderen Rechte aus den zurückgelegten Beitragszeiten herleiten kann. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, solange ihm das Recht zur sog freiwilligen Weiterversicherung iS von § 27 GAL, einer Antragspflichtversicherung, zusteht. Es erlischt erst, wenn der Berechtigte die nach § 27 Abs 1 GAL erforderliche Erklärung innerhalb der zweijährigen Frist nicht abgegeben hat (aA wohl: Bay LSG Breithaupt 1990, 197). Der ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer hat die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 GAL iS von § 27a Abs 1 Satz 1 Buchst d GAL "erlangt", solange die Zweijahresfrist zur Abgabe der Erklärung nach § 27 Abs 1 GAL noch nicht verstrichen oder sobald diese abgegeben worden ist. Beim Tod des Erblassers war die Erklärungsfrist noch nicht abgelaufen. Rechtlich unerheblich ist hingegen, ob A.K. die Absicht hatte, die Erklärung nicht abzugeben. Es ist

nämlich Sinn und Zweck einer derartigen Frist, dem Berechtigten ausreichend Gelegenheit zu geben, das Für und Wider zu bedenken, zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse zu überprüfen, seine Meinung zu ändern und dafür die volle Frist auszuschöpfen. Im Zeitpunkt seines Todes hatte A.K. also die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 GAL erlangt.

Nach alledem bestand im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes der Klägerin entgegen §§ 59 Satz 2, 58 Satz 1 SGB I kein vererbbarer Beitragserstattungsanspruch des Erblassers.

Schließlich ist - entgegen den Andeutungen des LSG - mit dem BVerfG (E 19, 202; 22, 349, 367) zu erkennen, daß die Unvererblichkeit von Ansprüchen aus den Rentenversicherungen (nach § 1 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch -SGB IV- gehört dazu auch die Altershilfe für Landwirte), die der Versicherte selbst bei Lebzeiten nicht geltend gemacht hat, nicht verfassungswidrig ist. Dies gilt im Anwendungsbereich des GAL umso mehr, als der Gesetzgeber ua den Witwen von Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 60 Kalendermonate beitragspflichtig waren, durch § 27 Abs 1 Satz 1 GAL ein eigenes Recht auf Weiterversicherung zuerkannt hat. Die Klägerin war also bis zum Ablauf der Erklärungsfrist nach § 27 Abs 1 GAL selbst berechtigt, die Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes weiterzuführen und Ansprüche unter Anrechnung der von ihm entrichteten Beiträge zu erlangen.

Nach alledem konnten die Entscheidungen der Vorinstanzen keinen Bestand haben.

Auf die Revision der Beklagten war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.